Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5723**

16. Wahlperiode 20. 06. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

A. Problem und Ziel

Die Anzahl der in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung, Lagerung und Lieferung von Lebensmitteln und Futtermitteln ist in der letzten Zeit gestiegen. Die jüngsten Machenschaften, Umetikettierung und Handel mit verdorbenem Fleisch, haben die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland verunsichert und das Vertrauen in die Sicherheit der Lebensmittel erschüttert. Die Zahl der aufgedeckten Fälle ist seit Ende 2005 höher als in den vergangenen zehn Jahren.

Der vorliegende Gesetzentwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes und zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Weingesetzes ist ein zentraler Baustein zur Vorbeugung und raschen Eindämmung von Lebensmittelskandalen.

Die Erweiterung des Rechts der Verbraucherinformation ist zugleich aber auch Teil einer modernen Verbraucherpolitik. Verbraucherinnen und Verbraucher zeigen ein gesteigertes Interesse an Informationen, bevor sie sich zur Auswahl eines bestimmten Erzeugnisses entschließen. Aus dem Leitbild des mündigen Verbrauchers heraus ist dieses gesteigerte Interesse zu begrüßen und daher zu fördern. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen sich als Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer begreifen können und besser befähigt werden, Kaufentscheidungen eigenverantwortlich zu treffen.

B. Lösung

Verbraucherinnen und Verbrauchern wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen im Anwendungsbereich des LFGB und des Weingesetzes eröffnet.

Darüber hinaus werden die Fälle ausgeweitet, in denen die Behörden von sich aus die Öffentlichkeit unter Namensnennung über marktrelevante Vorkommnisse informieren sollen.

Zudem werden die Staatsanwaltschaften verpflichtet, die Überwachungsbehörden von der Einleitung eines Strafverfahrens bei Verstößen gegen das LFGB oder das Weingesetz zu unterrichten.

C. Alternativen

Eine Einbeziehung der Regelungen in das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes würde wesentliche Bereiche nicht bzw. unzureichend regeln. So ist die

Befugnis der Behörden zur Information der Öffentlichkeit nicht Regelungsinhalt des Informationsfreiheitsgesetzes. Darüber hinaus ist bei den Regelungen zur Verbraucherinformation den speziellen Erfordernissen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Praxis der Lebensmittelkontrolleure Rechnung zu tragen.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Den betroffenen informationspflichtigen Stellen entsteht durch das Gesetz vermutlich ein Mehraufwand, der aus der Pflicht zur Bereitstellung und Herausgabe von Informationen folgt. Wie hoch dieser Mehraufwand in personeller Hinsicht sein wird, lässt sich derzeit nicht quantifizieren.

Bei der Schätzung des Mehraufwandes sind auch mögliche Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der Akzeptanz stiftenden Wirkung des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen ergeben. So können z. B. kostenintensive Nachfragen, Beschwerden etc. von Bürgern aufgrund der nunmehr bestehenden Möglichkeit eines Informationszugangs entfallen. Der gleichwohl im Rahmen des Gesetzesvollzuges entstehende Verwaltungs- und Personalmehrbedarf ist durch die vorgesehene Kostenregelung teilweise refinanzierbar. Soweit nicht durch Gebühren und Auslagen refinanzierbare Kosten entstehen, werden diese durch Umschichtungen im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten. Durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen können den Verbraucherinnen und Verbrauchern im Einzelfall Kosten entstehen. Die kostenmäßigen Belastungen dürften jedoch für die Lebenshaltung der Betroffenen nicht ins Gewicht fallen. Messbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder geändert.

b) Es wird eine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

c) Der Gesetzentwurf enthält eine neue Informationspflicht und eine modifizierte Informationspflicht für die Verwaltung.



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 20. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG is als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 834. Sitzung am 8. Juni 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 16 der Bundestagsdrucksache 16/5404.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz vom 8. März 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung hat der Nationale Normenkontrollrat den Gesetzentwurf dahingehend geprüft, inwieweit Informationspflichten und daraus resultierende Bürokratiekosten nachvollziehbar dargestellt sowie Alternativen geprüft worden sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden eine Informationspflicht für Bürger und eine Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt. Darüber hinaus wird eine Informationspflicht für die Verwaltung modifiziert.

Die im Gesetzentwurf eingeführten und geänderten Informationspflichten wurden nachvollziehbar dargestellt. Weiterhin begrüßt der Nationale Normenkontrollrat ausdrücklich die im Gesetzentwurf enthaltenen Prüfungen nach kostengünstigeren Alternativen.

Aus diesem Grund hat der Nationale Normenkontrollrat in seiner Sitzung am 8. März 2007 beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 834. Sitzung am 8. Juni 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e VIG)

   In Artikel 1 sind in § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e die Wörter „in der Regel“ zu streichen.

   B e g r ü n d u n g

   Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Formulierung „in der Regel“ dazu, um in Ausnahmefällen auch Informationen zugänglich zu machen, die vor mehr als fünf Jahren entstanden sind. Vor dem Hintergrund der Zielstellung des Gesetzentwurfs – Lebensmittelskandalen vorzubeugen und diese rasch einzudämmen – ist eine Regelung, welche Anspruch auf Verbraucherinformationen gewährt, die mehr als fünf Jahre zurückreichen, nicht gerechtfertigt. Insbesondere die in der Entwurfsbegründung erwähnten Zeitreihenanalysen gehen über das Ziel des Gesetzentwurfs weit hinaus.

   Anfragen, welche bis zu zehn Jahren zurückliegen, führen außerdem zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, der von der Behörde nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu leisten ist.

2. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2a – neu – VIG)

   In Artikel 1 ist in § 3 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

   „(2a) Der Antrag kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 abgelehnt werden, wenn sich der betroffene Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 1 bereit erklärt, die gewünschte Information entsprechend § 5 Abs. 1 selbst zu erteilen.“

   B e g r ü n d u n g

   Der Rechtsgedanke aus § 40 Abs. 2 LFGB (Selbsteintrittsrecht des betroffenen Lebensmittelunternehmers) sollte auch im VIG verankert werden. In der Regel verfügt der Unternehmer in diesem Bereich der Risiken, Eigenschaften und Zusammensetzung seines Produkts über weiter gehende Informationen als die Behörde. Zudem ist es verfassungsrechtlich geboten, dass sich der Staat im Bereich der Privatautonomie Zurückhaltung auferlegt, insbesondere dann, wenn die Privaten das gewünschte Resultat ohne staatliches Zutun bewerkstelligen.

3. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 – neu – VIG)

   In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

   „Die Behörde ist berechtigt, auf Nachfrage des Dritten, Name und Anschrift des Antragstellers weiterzugeben.“

   B e g r ü n d u n g

   Die datenschutzrechtliche Norm dient der Transparenz im Auskunftsverfahren auch gegenüber dem betroffenen Unternehmen. Der Unternehmer soll erfahren, wer Informationen über seine Produkte oder ihn erhalten möchte. Auch im Hinblick auf ein Selbsteintrittsrecht des betroffenen Lebensmittelunternehmers, die gewünschte Information zu erteilen, ist diese Regelung notwendig.

4. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 – neu – VIG)

   Dem Artikel 1 § 4 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

   „Eine Beteiligung Dritter kann unterbleiben, wenn diese bereits im Rahmen einer gleichartigen Anfrage innerhalb des letzten Jahres durchgeführt wurde. Hierüber ist der Dritte zu unterrichten.“

   B e g r ü n d u n g

   Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und der schnelleren Information der Verbraucher.

   Im Hinblick auf das Informationsbedürfnis der Verbraucher, insbesondere bei Öffentlichkeitsresonanz, steht zu befürchten, das gleichartige Anfragen zu verschiedenen Zeitpunkten gestellt werden. Um nicht in jedem Fall das komplexe Verwaltungsverfahren erneut durchführen zu müssen, sollte auf das bereits abgeschlossene Anhörungsverfahren zurückgegriffen werden können.

5. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 3 Satz 3 VIG)

   In Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 3 sind nach dem Wort „oder“ die Wörter „ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat, frühestens aber“ einzufügen.

   B e g r ü n d u n g

   Die Änderung erfasst nun auch die Situation, in denen ein Dritter, der von der Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang betroffen ist, erfolgreich vorläufigen Rechtsschutz beantragt hat. Der Entwurf regelt nicht ausdrücklich, was passieren soll, wenn zwar eine Anordnung der sofortigen Vollziehung ergangen ist, das Gericht auf Antrag des Dritten aber die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben hat. Gewollt ist ersichtlich, dass in einer solchen Situation vorerst kein Informationszugang erfolgt. Der Wortlaut des Entwurfs bringt dies aber nicht hinreichend zum Ausdruck. Die „Schutzfrist“ von zwei Wochen, die dem Dritten offenbar eine Überlegungsfrist zu der Frage einräumen soll, ob er einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stellen will, lässt die Änderung unberührt.

6. **Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG)

   In Artikel 1 § 6 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

   Folgeänderung:

   In Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ zu streichen.

   Begründung

   § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG-E legt fest, dass der Zugang zu Informationen, welche sich auf Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG-E beziehen, kostenfrei bleiben soll.

   Die generelle Kostenfreiheit für den Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG-E verwehrt gerade in dem Bereich, in dem mit dem größten Mehraufwand zu rechnen sein wird, eine Erhebung kostendeckender Gebühren. Dies ginge zu Lasten der Länderhaushalte.

   Der Mehraufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zu ausgewählten Informationen gänzlich kostenfrei zu stellen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach der Regelung des Entwurfs wären auch die Länder bei der Erstellung eigener Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG-E an die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG-E gebunden. Im Falle von § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG-E (Übertragung der Aufgabe auf die Gemeinden/Gemeindeverbände) wäre die Kostenlast bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und zöge eine Ausgleichspflicht der Länder nach sich.

   Entgegen den im Gesetzentwurf erwähnten Einsparungen ist von einem personellen und materiellen Mehraufwand auszugehen.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc** (§ 40 Abs. 1 Satz 3 LFGB)

   Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

   ‚cc) In Satz 3 werden

   aaa) die Angabe „Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 5“ ersetzt und

   bbb) das Wort „besonderes“ gestrichen.‘

   Begründung

   Die Regelung stellt eine Verbesserung des § 40 LFGB, dem Informationsrecht der Behörde zur Gefahrenabwehr, zu Gunsten der Verbraucher dar. Sie trägt dazu bei, schneller Namen von Unternehmen bekannt geben zu können, die gegen gesundheitliche Normen des Lebensmittelrechts verstoßen.

   Die Abwägungsklausel des § 40 Abs. 1 Satz 3 soll zukünftig nur noch auf die Nummern 3 bis 5 erstreckt werden. Die bestehende Abwägungsklausel wird dem Wertesystem des Grundgesetzes nicht gerecht, wenn gesundheitliche Risiken und Gefahren für den Menschen, deren Schutz die Norm (gegen die verstoßen wurde) eigentlich bezweckt, im Rahmen der behördlichen Abwägung mit wirtschaftlichen Interessen des Rechtsuntreuen verglichen werden müssen. Durch die Änderung hätte der Gesetzgeber per Gesetz bereits eine Interessenabwägung zu Gunsten der Öffentlichkeit auch in den Fällen des bloßen Verstoßes gegen Normen, die dem Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen oder Täuschungen dienen, vorgenommen.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 42 Abs. 5 Satz 3 LFGB)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 42 Abs. 5 Satz 3 LFGB-E die Wörter „personenbezogener Daten“ zu streichen sind.

   Begründung

   Nach § 42 Abs. 5 LFGB-E werden die Staatsanwaltschaften verpflichtet, die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB zuständige Behörde über die Einleitung „des Strafverfahrens“ – gemeint ist das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren – zu unterrichten. § 42 Abs. 5 Satz 3 LFGB-E schränkt dies nur insoweit ein, als die Weitergabe personenbezogener Daten unterbleiben kann. Allerdings sind Fälle denkbar, in denen schon die bloße Sachmitteilung den Ermittlungszweck gefährdet. Um deutlich zu machen, dass in solchen Fällen die Unterrichtung ganz und nicht nur die Weitergabe personenbezogener Daten unterbleiben kann, wäre die Bezugnahme auf „personenbezogene […] Daten“ in § 42 Abs. 5 Satz 3 LFGB-E zu streichen. Andererseits ist nicht erkennbar, inwiefern die im Gesetzentwurf vorgesehene Mitteilung ohne personenbezogene Daten für die zuständigen Behörden überhaupt von Nutzen sein kann.

   Eine entsprechende Änderung würde sich über § 31 Abs. 7 WeinG (Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) auch auf das Weingesetz erstrecken.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 4 und 5 – neu –** (§ 44 Abs. 5 – neu –, § 60 Abs. 2 Nr. 22a – neu – LFGB)

   In Artikel 2 sind nach Nummer 3 folgende Nummern 4 und 5 anzufügen:

   ‚4. Dem § 44 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein ihm angebotenes oder an ihn im Sinne von Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 weitergegebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so unterrichtet er unverzüglich unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift hierüber die für die Überwachung zuständige Behörde unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem das Lebensmittel angeboten oder an ihn weitergegeben wurde, sowie Art und Menge des von ihm beanstandeten Lebensmittels und teilt gleichzeitig die veranlassten Maßnahmen mit.“

   5. In § 60 Abs. 2 wird nach Nummer 22 folgende Nummer 22a eingefügt:

   „22a. entgegen § 44 Abs. 5 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“‘.

Begründung

Zu Nummer 4 – neu –

Der Gammelfleischskandal hat gezeigt, dass „schwarzen Schafen“ im Bereich der Lebensmittelwirtschaft frühzeitig das Handwerk gelegt werden muss. Hierzu ist es erforderlich, dass die redlichen Lebensmittelunternehmer, sobald sie Kenntnis von unlautereren Machenschaften erhalten, hierüber die zuständigen Behörden unterrichten, damit die notwendigen behördlichen Maßnahmen ergriffen werden können, um zu verhindern, dass der Lieferant das Lebensmittel an einen anderen weniger sorgsamen Lebensmittelunternehmer veräußert.

Auf die Entschließung des Bundesrates zur Optimierung der Lebensmittelsicherheit vom 9. März 2007 (Bundesratsdrucksache 59/07 – Beschluss –) wird verwiesen.

Zu Nummer 5 – neu –

Entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand bez. § 44 Abs. 5, wenn der Lebensmittelunternehmer seiner Mitteilungspflicht nicht wie gesetzlich gefordert nachkommt.

10. **Zu Artikel 2 Nr. 6 – neu –** (§ 60 Abs. 3 Nr. 4 LFGB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 – neu – folgende Nummer 6 anzufügen:

‚6. § 60 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einleitet,“‘.

Begründung

Die Praxis zeigt, dass es Lebensmittelunternehmer häufig bei einem sog. stillen Rückruf belassen, wenn sie erkennen, dass das Lebensmittel nicht den Anforderungen entspricht. Formal gesehen ist damit das Verfahren nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (rechtzeitig) eingeleitet, allerdings nicht vollständig. Das Verfahren nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sieht nämlich auch vor, dass die Lebensmittelunternehmer von sich aus zum einen die Behörden darüber zu unterrichten haben und grundsätzlich, wenn das Produkt bereits den Verbraucher erreicht haben könnte, der Verbraucher (ggf. öffentlich) ebenfalls zu unterrichten ist. Gerade aber den aktiven Schritt der Unterrichtung der Öffentlichkeit scheuen die Lebensmittelunternehmer.

11. **Zu Artikel 2 Nr. 7 – neu –** (§ 60 Abs. 5 LFGB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 – neu – folgende Nummer 7 anzufügen:

‚7. In § 60 Abs. 5 werden die Angabe „zwanzigtausend“ durch die Angabe „fünfzigtausend“ sowie die Angabe „zehntausend“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend“ ersetzt.‘

Begründung

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens ist angezeigt, um die Abschreckungswirkung, insbesondere bezüglich wirtschaftlicher Vorteile, zu erhöhen. Die bisherigen Bußgeldhöhen sind im Hinblick auch auf die Bußgeldbewehrung anderer Rechtsbereiche nicht mehr zeitgerecht.

12. **Zu Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 – neu –** (Inkrafttretensregelung)

Dem Artikel 4 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Landesrechtliche Regelungen zur Verbraucherinformation gelten bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 weiter.“

Begründung

Die Sperrwirkung des Artikels 72 Abs. 1 GG bewirkt mit Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation, dass landesrechtliche Regelungen zur Verbraucherinformation unwirksam werden. Da Artikel 1 (Verbraucherinformationsgesetz) aber erst sechs Monate nach Verkündung in Kraft tritt, tritt in Ländern, die bereits eigene Verbraucherinformationsgesetze verabschiedet haben, in der Zwischenzeit eine Schlechterstellung für die Verbraucherschaft ein. Das Hinausschieben der Sperrwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens würde diese Schlechterstellung verhindern.

13. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

a) Der Bundesrat hält es für erforderlich, entsprechend § 3 Abs. 5 VIG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 29. Juni 2006 (Bundesratsdrucksache 584/06 vom 1. September 2006 i. V. m. Bundestagsdrucksache 16/1408) den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, durch Rechtsverordnung andere als die Stellen, die über die Informationen verfügen, zur Auskunftserteilung für zuständig zu erklären.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Arbeiten an den Auslegungshinweisen für die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 40 LFGB gemeinsam mit den Ländern fortzuführen und alsbald nach Inkrafttreten der Neuregelung abzuschließen, um so den Behörden Rechtssicherheit für öffentliche Warnungen zu geben.

c) Der Bundesrat begrüßt es, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der nach derzeitigem Erkenntnisstand im Wesentlichen den berechtigten Anliegen der Verbraucher an einer Verbesserung der Transparenz bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ebenso gerecht werden kann, wie den Belangen des Handels und der Wirtschaft – hier vor allem den Belangen kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie landwirtschaftlicher Erzeuger. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, bleibt ersten Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes vorbehalten.

Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der Auffassung, dass das Gesetz spätestens zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert werden muss. Die Bundesregierung wird gebeten, die Länder in die Evaluierung einzubeziehen und regelmäßig im Rahmen ihrer verbraucherpolitischen Berichterstattung über die Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz zu berichten, Vorschläge zur Weiterentwicklung zu erarbeiten und das weitere Vorgehen eng mit den Ländern

abzustimmen. Im Übrigen bekräftigt der Bundesrat die in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gefasste Entschließung (Bundesratsdrucksache 584/06 – Beschluss).

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e VIG))

Die Bundesregierung vermag dem vom Bundesrat unterbreiteten Änderungsvorschlag nicht zu folgen. Sie ist der Ansicht, dass die in § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e vorgeschlagene Regelung einen sachgerechten und wohlabgewogenen Interessenausgleich beinhaltet, der nicht zu einer unnötigen Bürokratisierung führt. Durch die in der Vorschrift enthaltene Klarstellung des Regel-Ausnahmeverhältnisses wird sichergestellt, dass eine Informationsgewährung bei Vorgängen, die länger als 5 Jahre zurückliegen, nur in solchen Ausnahmefällen in Betracht kommt, bei denen ein besonderes, das normale Maß übersteigendes Informationsbedürfnis des Antragstellers oder sonstige besondere Umstände (z. B. längere gerichtliche Verfahren) bestehen.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2a – neu – VIG))

Das Verbraucherinformationsgesetz eröffnet den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen verbindlichen Anspruch auf Zugang zu verbraucherrelevanten behördlichen Informationen. Dieser Anspruch sollte nicht dadurch abgeschwächt werden, dass sich die Verbraucher zunächst an eine dritte Stelle außerhalb der Verwaltung wenden müssen, zumal sich unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der Dritte die gewünschte Information auch tatsächlich erteilen kann, nicht immer vermeiden lassen werden. Die Situation im Rahmen des § 40 LFGB, auf Grund dessen sich die Behörden mit Informationen amtlichen bzw. offiziellen Charakters an die allgemeine Öffentlichkeit wenden können, ist mit einem individuellen Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht vergleichbar.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 3 – neu – VIG))

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Weitergabe von personenbezogenen Daten der Antragsteller an Wirtschaftsunternehmen könnte dazu führen, dass interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher aus Sorge vor der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten von der Wahrnehmung ihrer Informationsrechte abgehalten werden. Die Bundesregierung vermag sich daher aus Gründen eines möglichst niedrigschwelligen Informationszugangs dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 – neu – VIG))

Die Bundesregierung lehnt den vom Bundesrat unterbreiteten Änderungsvorschlag ab. Die Einfügung des Begriffs der „gleichartigen Anfrage“ kann zu einer nicht unerheblichen Zahl von Streitigkeiten darüber führen, ob im Einzelfall trotz geringfügig veränderter Sachlage noch von einer „Gleichartigkeit“ auszugehen ist. Daher ist es nach Auffassung der Bundesregierung zumindest zweifelhaft, ob die beantragte Regelung auch in der praktischen Anwendung zu einer Verfahrenserleichterung und zu einer Entlastung der durchführenden Behörden führen wird.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 3 VIG))

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung einer Klarstellung, dass im Falle der gerichtlichen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes des Dritten keine Informationserteilung erfolgen kann, ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Die Bundesregierung geht angesichts der durchgängigen Verwaltungspraxis davon aus, dass Verwaltungsbehörden eine gerichtliche Entscheidung über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes respektieren.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG))

Die Bundesregierung lehnt den Antrag des Bundesrates ab. Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFGB sollen die zuständigen Behörden bei Rechtsverstößen von sich aus die Öffentlichkeit informieren. Sofern dies im Einzelfall nicht erfolgt ist, erscheint es angebracht, dass die Behörde die begehrte Auskunft kostenfrei erteilt. Infolge der in § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFGB normierten Rechtspflicht zur Information der Öffentlichkeit besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein qualitativer Unterschied zu anderen Auskunftsersuchen, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt. Die Bundesregierung geht zudem davon aus, dass Auskünfte über Rechtsverstöße im Regelfall eher unproblematisch erteilt werden können, da sie mit einem tendenziell geringeren Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 40 Abs. 1 Satz 3 LFGB))

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates, auch im Falle eines bloßen – unbewiesenen – Verdachts auf eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit keine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Antragstellers und einem möglichen Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen vorzunehmen, nicht zu folgen. Bei den in § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Fallgestaltungen handelt es sich um ähnlich gelagerte Sachverhalte, die nach Ansicht der Bundesregierung daher auch eine gleichartige Interessenabwägung erfordern.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 42 Abs. 5 Satz 3 LFGB))

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 2 Nr. 4 und 5 – neu – (§ 44 Abs. 5 – neu –, § 60 Abs. 2 Nr. 22a – neu – LFGB))

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 2 Nr. 6 – neu – (§ 60 Abs. 3 Nr. 4 LFGB))

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 2 Nr. 7 – neu – (§ 60 Abs. 5 LFGB))

Die Bundesregierung begrüßt zwar das aus den Änderungsvorschlägen des Bundesrates deutlich werdende Anliegen, das LFGB vor dem Hintergrund der verschiedenen Geschehen seit November 2005 im Zusammenhang mit überlagertem Fleisch anzupassen.

Auch die Bundesregierung sieht hier Anpassungsbedarf. Deshalb hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zwischenzeitlich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften erarbeitet und den Ländern zugeleitet. Darin wird der notwendige Anpassungsbedarf des LFGB im Rahmen eines Gesamtkonzeptes aufgegriffen. Dieses Gesamtkonzept beinhaltet zum einen Vorschläge, die über die vom Bundesrat unterbreiteten Änderungsvorschläge hinausgehen. Zum anderen weichen die darin vorgesehenen Regelungen – bei derselben Grundkonzeption – in zum Teil wesentlichen Punkten von den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ab.

Vor diesem Hintergrund hält es die Bundesregierung nicht für angezeigt, die unterbreiteten einzelnen Änderungsvorschläge im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens aufzugreifen.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 – neu – (Inkrafttretensregelung))

Für das Anliegen, ein Weitergelten landesgesetzlicher Regelungen zur Verbraucherinformation für die Zeit zwischen Verkündung des Verbraucherinformationsgesetzes im Bundesgesetzblatt und Inkrafttreten des Artikels 1 VIG zu ermöglichen, hat die Bundesregierung grundsätzlich Verständnis. Sie bezweifelt jedoch, dass hierzu die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung eines neuen Satzes in Artikel 4 Abs. 2 VIG erforderlich ist. Richtig ist, dass nach überwiegender Auffassung in der juristischen Literatur die Sperrwirkung von bundesgesetzlichen Regelungen gegenüber gleichgerichtetem Landesrecht im Regelfall bereits mit der Verkündung des Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt eintritt. Gleichwohl sind für besondere Fallgestaltungen Ausnahmen anerkannt worden, in denen die Sperrwirkung erst mit dem Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung greift. Dies ist z. B. der Fall, wenn zwischen Verkündung und Inkrafttreten ein über das gewöhnliche Maß hinaus langer Zeitraum vorgesehen ist. Da der Sperrwirkung bundesgesetzlicher Regelungen der verfassungsrechtliche Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens zu Grunde liegt und sie vor allem eine divergierende Rechtsetzung von Bund und Ländern vermeiden soll, tritt nach Auffassung der Bundesregierung auch im vorliegenden Fall, in dem nahezu inhaltsgleiches Landesrecht von einer eventuellen Sperrwirkung betroffen wäre, der Beginn der Sperrwirkung erst mit Inkrafttreten ein. Andernfalls würde es zu dem widersinnigen und auch aus Gründen der Bundestreue nicht zu rechtfertigenden Ergebnis kommen, dass das Bundesrecht während einer Übergangsphase zwischen Verkündung und Inkrafttreten zu einem vorübergehenden Außerkrafttreten nahezu inhaltsgleicher landesrechtlicher Bestimmungen mit gleicher Zielsetzung führen würde.

Zu Nummer 13 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

a) Nach Ansicht der Bundesregierung ist keine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs erforderlich, um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung tragen zu können. Unabhängig davon, dass es bereits die jetzige Formulierung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VIG den Ländern ermöglicht, die Zuständigkeit für die Auskunftserteilung im Rahmen ihrer Behördenorganisation einer anderen Stelle zuzuweisen, können diese nach der Föderalismusreform gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG ohnehin abweichende Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens treffen. Einer Änderung des § 3 Abs. 5 VIG bedarf es daher nicht.

b) In Umsetzung des von der Verbraucherschutzministerkonferenz am 7. September 2006 verabschiedeten „13-Punkte-Papieres“ hat die Bundesregierung bereits Ende letzten Jahres Auslegungshinweise an die Länder versandt. Die weitere Abstimmung dieser Auslegungshinweise mit den Ländern wurde mit Blick auf die Entscheidung des Bundespräsidenten, das Verbraucherinformationsgesetz nicht auszufertigen, zunächst zurückgestellt. Unmittelbar nach der Verabschiedung des Verbraucherinformationsgesetzes wird die Bundesregierung die bereits begonnene Abstimmung mit den Ländern fortführen.

c) Die Bundesregierung begrüßt die Position des Bundesrates, dass der vorgelegte Gesetzentwurf den berechtigten Anliegen der Verbraucher und den Belangen des Handels und der Wirtschaft nach derzeitigem Erkenntnisstand im Wesentlichen gerecht werden kann. Sie wird die vom Bundesrat geforderte Evaluierung nach spätestens 2 Jahren durchführen und die Länder hierbei in die Evaluierung einbeziehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333